

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schönbühl

Auf Grund von § 111 und § 112 Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) i.V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 4. September 1968 die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Schönbühl als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Staatl. Vermessungsamtes Balingen vom 22.5.1968.

§ 2

Gestaltung der Bauten

1. a) Dachform: Satteldach
- b) Dachneigung ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Staatl. Vermessungsamtes Balingen vom 22.5.1968.
- c) Sämtliche Garagen sind mit Flachdach zu versehen. Traufhöhe bis 2,60 m. Wellblechgaragen sind nicht zugelassen. Treten die Garagen talwärts mehr als 2,60 m Traufhöhe in Erscheinung, so ist der Sockel 20 cm zurückzusetzen und dunkel abzutönen. Zu- und Abfahrtsrampen für Garagen dürfen eine Neigung von $\pm 8\%$ nicht übersteigen.
2. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
3. Liegende, kleinflächige Dachfenster sind zugelassen.
4. Kniestöcke sind nicht zugelassen.
5. Die Fußbodenhöhen sind in Anpassung an die gegebenen Gelände-
verhältnisse festzulegen.

§ 3

Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO müssen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem so in Einklang zu bringen, daß sie nicht verunstaltend wirken.

§ 4

Einfriedigungen

- a) Als Einfriedigungen der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstückseiten sind Holzzäune, ~~kunstgeschmie-~~dete Eisenzäune oder Hecken gestattet. Sockelmauern bis 0,50 m sind erlaubt.

b) Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,00 m nicht überschreiten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 4. OKT. 1968 1968



Bürgermeister

[Handwritten signature]

Das Landratsamt Balingen hat mit Erlaß vom 31.1.1969, Az.: B II 1 - 3004,2 Kr/We und mit Erlaß vom 6.3.1969, Az.: B II 1 3004,2 Kr/Se, die örtlichen Bauvorschriften gem. § 111 LBO i. V. mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung genehmigt. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wurde am 21.3.1969 rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den 9. April 1969

Bürgermeisteramt:

[Handwritten signature]